



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Pädagogische Hochschule Freiburg			
Studiengang	Unterrichts- und Schulentwicklung			
Abschlussbezeichnung	Master of Arts, M.A.			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO	<input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO	<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	60			
Bei Masterprogrammen	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend	<input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.04.2014			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze*)	Nicht zulassungsbeschränkt*	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>	
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger:innen	20 jedes zweite WiSe	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>	
Durchschnittliche Anzahl der Absolvent:innen	7,6 alle 2 Jahre	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>	
Bezugszeitraum:	WiSe 2019/2020 – WiSe 2023/2024			
Reakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>			
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)			
Zuständige/r Referent/in	./.			
Akkreditierungsbericht vom	17.06.2024			

*Nicht zulassungsbeschränkt. Aufnahme jedes zweite Wintersemester (kalkuliert wird aktuell mit 30 Studienplätzen).

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innen-Gremiums</i>	6
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	6
<i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i>	6
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	7
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	7
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	8
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	9
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i>	9
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	10
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	11
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	11
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	13
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	13
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	15
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	16
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	19
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	21
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	22
Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	24
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	25
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	25
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	27
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	29
3 Begutachtungsverfahren	31
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	31
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	31
3.3 <i>Gutachter:innen-Gremium</i>	31

4	Datenblatt	32
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	32
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung.....</i>	33
5	Glossar.....	34

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt (Kleinigkeiten)

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innen-Gremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Curriculum; § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO): Die Sichtbarkeit der Qualität des Studiums ist stärker herauszuarbeiten und an die Öffentlichkeit zu bringen. Dazu ist es u.a. notwendig, die Gastvorträge stärker in das Curriculum zur Schul- und Unterrichtsentwicklung einzubinden.

Auflage 2 (Curriculum; § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO): Der inhaltliche Aufbau des Curriculums ist zu überarbeiten und dabei stringenter in Richtung Studiengangbezeichnung und Thematik des Studiengangs zu konkretisieren, die sehr allgemein gehaltenen Modulbeschreibungen im Modulhandbuch sind ebenfalls dahingehend zu konkretisieren. Darüber hinaus sind die Modulbeschreibungen durchgängig an das Masterniveau anzupassen.

Auflage 3 (Curriculum; § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO): Die unklar gebliebenen 690 Stunden „angeleitete“ Lernzeit sind zu erläutern und zu konkretisieren. Auch ist zu erläutern, welches Studienmaterial auf der Lernplattform für die angeleitete Lernzeit zur Verfügung steht (z.B. Leselisten, Studienbriefe, Einsendeaufgaben etc.).

Auflage 4 (Curriculum; § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO): Es ist beispielhaft und nachvollziehbar zu erläutern, welche außerhochschulisch erworbenen studiengangsrelevanten Kompetenzen im Umfang von bis zu 60 CP angerechnet werden können.

Auflage 5 (Kriterium „Personelle Ausstattung“; § 12 Abs. 2 MRVO): Die Neubesetzung der dem Studiengang als Studiengangsleitung zugeordneten Professur ist anzuzeigen.

Kurzprofil des Studiengangs

Die Pädagogische Hochschule Freiburg (PH Freiburg) zählt mit ca. 4.975 Studierenden und ca. 270 hauptamtlich Lehrenden (Stand: 12/2023) zu den größten Pädagogischen Hochschulen in Baden-Württemberg. Als eigenständige Hochschule mit drei Fakultäten verfügt sie über das Promotions- und Habilitationsrecht. Ihre Kernaufgabe ist die Lehrkräfteausbildung für die Primarstufe und die Sekundarstufe 1 und, im Rahmen der Kooperation mit der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg und der Hochschule für Musik Freiburg, für die Sekundarstufe 2. Seit dem Wintersemester 2023/2024 kann an der PH Freiburg zudem das Lehramt Sonderpädagogik studiert werden. Der schwankenden Nachfrage in den Lehramtsstudiengängen begegnet die Hochschule erfolgreich durch Diversifizierung ihres auf außerschulische Bildungsbereiche und Weiterbildungsangebote bezogenen Studienangebots wie bspw. dem zu akkreditierenden Masterstudiengang „Unterrichts- und Schulentwicklung“ (MUSE). Dieser Studiengang ist an der Fakultät für Bildungswissenschaften (Fakultät I) verortet und wird durch das Zentrum für Lehrkräftefortbildung (ZELF) geführt.

Der von der PH Freiburg angebotene Studiengang MUSE ist ein weiterbildender Masterstudiengang, in dem insgesamt 60 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Ein CP entspricht dabei einem Workload von 30 Stunden. Das Studium ist als ein vier Semester Regelstudienzeit umfassendes Teilzeitstudium konzipiert, das berufsbegleitend absolviert werden kann. Bei MUSE handelt es sich um einen Masterstudiengang im Blended Learning Format. Der in seinem Profil anwendungsorientierte Studiengang integriert dabei sowohl Präsenzphasen als auch von einem Lerncoach betreute Onlinephasen (Selbstlernphasen und angeleitete Lernzeit) und durch von (externen) Expert:innen gehaltene Gastvorträge. Die Online-Phasen werden über die internetbasierte Plattform ILIAS strukturiert und betreut. Zudem werden bedarfsorientiert und zeitlich flexibel Videokonferenzen angeboten, in denen Themen wie die Nutzung von Software für die wissenschaftliche Arbeit vertiefend behandelt werden.

Der Gesamt-Workload des im Sommersemester 2014 erstmals angebotenen Studiengangs beträgt 1.800 Stunden. Er gliedert sich in 180 Stunden Präsenzzeit, 690 Stunden angeleitete und begleitete Lernzeit via ILIAS und 930 Stunden Selbstlernzeit. Der Studiengang ist in vier, jeweils 15 CP umfassende Module (einschließlich der Master-Thesis) gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) abgeschlossen. Zum Studium hat Zugang, wer die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt oder einen Master of Education, einen Master of Arts, einen Master of Science oder ein gleichwertiges Studium erfolgreich abgeschlossen hat, die Zweite Staatsprüfung oder eine gleichwertige Prüfung für ein Lehramt erfolgreich abgeschlossen hat und nach der Zweiten Staatsprüfung oder einer gleichwertigen Prüfung mindestens zwei Jahre in Vollzeit bzw. diesem Umfang entsprechenden Teilzeitäquivalenten als Lehrperson berufstätig war. Bewerber:innen, die aufgrund eines ggf. vorgelagerten ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses insgesamt weniger als 240 ECTS-Punkte erworben haben, können auf Antrag 30 bzw. max. 60 ECTS-Punkte für berufspraktische Erfahrungen auf den zuletzt erworbenen Studienabschluss angerechnet werden. Die Zulassung erfolgt jedes zweite Wintersemester. Der Studiengang ist nicht zulassungsbeschränkt. Die Hochschule kalkuliert aktuell mit 30 Studienplätzen pro Zulassungssemester. Es werden Studiengebühren in Höhe von 1.750,- Euro pro Semester erhoben.

Der anwendungsorientierte, weiterbildende Masterstudiengang „Unterrichts- und Schulentwicklung“ zielt darauf ab, an Schulen tätige Lehrkräfte in die Lage zu versetzen, systematisch und professionell Unterrichts- und Schulentwicklung zu betreiben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innen-Gremiums

Das Akkreditierungsverfahren für den weiterbildenden Masterstudiengang „Unterrichts- und Schulentwicklung“ war nach Auffassung der Gutachter:innen sowohl von Seiten der antragstellenden Hochschule als auch von Seiten der Akkreditierungsagentur gut vorbereitet. Die Gespräche im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung fanden aus Sicht der Gutachter:innen in einer kollegialen, offenen und sachlichen Atmosphäre statt.

Die Gutachter:innen sehen in dem Masterstudiengang „Unterrichts- und Schulentwicklung“ einen Studiengang, der darauf abzielt, an Schulen tätige Lehrkräfte und Leitungspersonen in die Lage zu versetzen, systematisch und professionell Unterrichts- und Schulentwicklung zu betreiben. Mit dem Studiengang angesprochen werden Lehrer:innen aller Schularten. Die Studierenden sind in der Regel intrinsisch motivierte Lehrer:innen, insbesondere aus Realschulen, die das Studienangebot als eine persönliche Weiterbildung begreifen, da es für die Absolvent:innen weder diesbezüglich spezifische Stellen im deutschen Schulsystem gibt, noch der Abschluss finanzielle Vorteile mit sich bringt. Hervorzuheben sind die innovativen und noch deutlicher in das Studienkonzept einzubindenden Gastvorträge und Gast-Workshops zur Schul- und Unterrichtsentwicklung, die von den Studierenden sehr geschätzt werden. Die Gutachter:innen sehen ein in der Studienrealität gut entwickeltes und von den Studierenden gelobtes Studienkonzept, das im Curriculum und im Modulhandbuch aber noch nicht angemessen abgebildet ist. Sie nehmen darüber hinaus zur Kenntnis, dass der Studiengang über ein knappes, aber angemessen qualifiziertes und sehr engagiertes Lehrpersonal verfügt.

Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der von der PH Freiburg angebotene viersemestrige Teilzeitstudiengang „Unterrichts- und Schulentwicklung“ (MUSE) ist ein weiterbildender Masterstudiengang im Blended Learning Format, in dem insgesamt 60 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Pro Studienhalbjahr ist gemäß § 121 Abs. 1 dieser Ordnung der Erwerb von 15 CP vorgesehen. Der Workload des vier Module umfassenden Studiums liegt bei insgesamt 1.800 Stunden. Er gliedert sich in 180 Stunden Präsenzzeit (10%), 690 Stunden angeleitete und begleitete Lernzeit via ILIAS (38%) und 930 Stunden Selbstlernzeit (52%). Die Zulassung erfolgt jedes zweite Wintersemester. Es stehen ca. 30 Studienplätze pro Zulassungszeitpunkt zur Verfügung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der weiterbildende Masterstudiengang „Unterrichts- und Schulentwicklung“ verfügt laut Hochschule über ein anwendungsorientiertes Profil. Der Studiengang ist für Lehrkräfte mit Berufserfahrung konzipiert, die die im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen wiederum gewinnbringend in ihrem Lehrberuf oder einer anderen Berufstätigkeit in den sich durch den Studiengang

eröffnenden Berufsfeldern anwenden können. Das bedeutet, es kann bzw. sollte auf die Erfahrungen der bisherigen (Lehr-)Berufstätigkeit zurückgegriffen und diese durch den Studiengang ausgebaut und erweitert werden. Forschungsaufgaben greifen den Schul- und Lehrkontext der Studierenden auf und verbinden Methoden und Erkenntnisse der Unterrichts- und Schulforschung mit der schulischen Berufspraxis.

Die Masterarbeit stellt sicher, dass die Prüflinge die für die angestrebte Berufspraxis erforderlichen Kompetenzen erworben haben (§ 119 StPO). Die Masterarbeit im Umfang von 15 ECTS-Punkten (entspricht einem Workload von 450 Stunden) muss innerhalb einer Frist von 22 Wochen erstellt werden. Dieser Zeitrahmen berücksichtigt die parallele Berufstätigkeit der Studierenden (§ 122 StPO). Mit der Arbeit sollen die Studierenden die Fähigkeit nachweisen, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung des Studiengangs selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Da es sich um einen weiterbildenden Studiengang handelt, entfällt die mündliche Prüfung (§ 7 Abs. 3 StPO).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Gemäß § 2 der Zulassungssatzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Masterstudiengang „Unterrichts- und Schulentwicklung“ hat Zugang zum Studium, wer 1) die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt oder einen Master of Education oder einen Master of Arts oder einen Master of Science oder ein gleichwertiges Studium erfolgreich abgeschlossen hat, 2) die Zweite Staatsprüfung oder eine gleichwertige Prüfung für ein Lehramt erfolgreich abgeschlossen hat, 3) nach der Zweiten Staatsprüfung oder einer gleichwertigen Prüfung mindestens zwei Jahre in Vollzeit bzw. diesem Umfang entsprechenden Teilzeitäquivalenten als Lehrperson berufstätig war.

Bewerber:innen, die aufgrund eines Abschlusses und ggf. eines vorgelagerten ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses insgesamt weniger als 240 ECTS-Punkte erworben haben, können auf Antrag 30 bzw. max. 60 ECTS-Punkte für die berufspraktischen Erfahrungen auf den zuletzt erworbenen Studienabschluss angerechnet werden.

Der Studiengang ist nicht zulassungsbeschränkt. Deshalb erhalten alle Bewerber:innen, die die Zugangskriterien erfüllen, einen Studienplatz. Dem Studiengang stehen jedes zweite Wintersemester ca. 30 Studienplätze zur Verfügung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die PH Freiburg gemäß § 123 Abs. 4 der studienangangspezifischen Bestimmungen für den Studiengang „Unterrichts- und Schulentwicklung“ den akademischen Grad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“).

Nach der bestandenen Masterprüfung vergibt die Hochschule ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache über das Bestehen der Masterprüfung sowie eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache über die Verleihung des akademischen Grades (§§ 28 und 29 der allgemeinen Bestimmungen der StPO der PH Freiburg für Masterstudiengänge).

Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium erteilen das Diploma Supplement und das Transcript of Records. Beide werden von der Hochschule nach erfolgreichem Studienabschluss zusammen mit dem Zeugnis in englischer und deutscher Sprache ausgegeben. Das Diploma Supplement liegt in der von der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz im Mai 2018 beschlossenen Neufassung in Englisch vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung [\(§ 7 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Der weiterbildende Masterstudiengang im Umfang von 60 CP ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind vier Pflichtmodule zu absolvieren (pro Semester ist jeweils ein Modul zu studieren). Das berufsbegleitend angebotene Teilzeitstudium enthält ausschließlich einsemestrige Module. Die Module 1 bis 3 umfassen zwei bzw. drei Lehrveranstaltungen mit einer kompakt angelegten Präsenzzeit von 30 Stunden sowie jeweils ein Projekt. Abgeschlossen werden sie mit einem schriftlichen Prüfungsformat: Im ersten Semester wird ein Portfolio angelegt, in dem die Inhalte des Curriculums des Studiengangs mit der eigenen Praxis verknüpft werden sollen. Die Lernenden können dabei das Thema selbst auswählen. Im zweiten Semester ist ein Projekt verortet, bei dem die Studierenden eine empirische Studie planen, umsetzen und auswerten und im Rahmen des Prüfungsformats „Projektbericht“ wissenschaftlich dokumentieren. Im dritten Semester wird in einer Hausarbeit ein selbstgewähltes Thema der Unterrichts- und Schulentwicklung wissenschaftlich bearbeitet. Im vierten Semester ist die Masterarbeit zu erstellen. Ein Praktikum ist im Studienverlauf nicht vorgesehen. Die Module enthalten jedoch curricular integrierte, an den berufsfeldspezifischen Prozessen der Unterrichts- und Schulentwicklung orientierte Studienelemente. Diese richten sich auch immer wieder neu an den Vorerfahrungen der Studierenden aus.

Die Modulbeschreibungen im Modulkatalog enthalten folgende Informationen: den Modultitel, den Workload (Gesamt-Workload, untergliedert nach Präsenzzeit, angeleiteter Lernzeit und Selbstlernzeit), die Anzahl der ECTS-Punkte, die Beschreibung der Qualifikationsziele und Studieninhalte, die Position im Studienverlauf, die Verwendbarkeit des Moduls für den weiteren Studienverlauf, die Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul, die Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Modulprüfung mit Angaben zu Umfang und Dauer, Voraussetzung für Teilnahme an Modulprüfung, Häufigkeit des Moduls), die Dauer des Moduls, die Häufigkeit des Studienangebotes, die Organisationsform und die Veranstaltungen im Modul (pro Lehrveranstaltung: Titel; ECTS-Punkte; Lehrform; Verbindlichkeit; Sprache; Arbeitsaufwand nach Präsenzzeit, angeleiteter Lernzeit und Selbststudienzeit; Semesterwochenstunden und zeitlicher Umfang der Studienleistung). Die modulverantwortlichen Personen sind im Modulkatalog ebenfalls ausgewiesen.

Eine ECTS-Notenverteilung wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage von § 28 Abs. 4 StPO ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist im Studiengang grundsätzlich gegeben. In dem von der PH Freiburg angebotenen weiterbildenden Masterstudiengang „Unterrichts- und Schulentwicklung“ werden insgesamt 60 Creditpoints (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Ein CP entspricht gemäß § 5 Abs. 3 der StPO der PH Freiburg für Masterstudiengänge einem Workload von 30 Stunden. Pro Semester sind im viersemestrigem Teilzeitstudiengang 15 CP vorgesehen. Der Gesamt-Workload des Studiums beträgt 1.800 Stunden. Er gliedert sich in 180 Stunden Präsenzzeit (10%), 690 Stunden angeleitete und begleitete Lernzeit via ILIAS (38%) und 930 Stunden Selbstlernzeit (52%). Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Im Abschlussmodul im vierten Semester werden ebenfalls insgesamt 15 CP vergeben, wenn die Masterarbeit erfolgreich abgeschlossen wurde. Eine mündliche Abschlussprüfung wird im Masterstudiengang „Unterrichts- und Schulentwicklung“ nicht durchgeführt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Gemäß § 26 der StPO für Masterstudiengänge ist eine Anerkennung von an in- und ausländischen Hochschulen erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen entsprechend der Regelungen der Lissabon-Konvention möglich.

Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Leistungen auf das Masterstudium ist gemäß § 35 Abs. 3 Landeshochschulgesetz möglich. Die Einzelheiten sind in § 27 der StPO für Masterstudiengänge grundlegend sowie in § 120 spezifisch für den Masterstudiengang „Unterrichts- und Schulentwicklung“ geregelt. Angerechnete Leistungen werden gemäß § 28 Abs. 3 und 5 der StPO für Masterstudiengänge sowohl im Zeugnis als auch im Transcript of Records vermerkt. Im Diploma Supplement wird ergänzend zur Gesamtnote die ECTS-Notenverteilung aufgeführt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

In den vier Gesprächsrunden im Rahmen der Vor-Ort-Begehung bei der ersten Reakkreditierung des weiterbildenden Masterstudiengangs „Unterrichts- und Schulentwicklung“ wurden insbesondere folgende Themenbereiche (kritisch) diskutiert: das bzw. die Qualifikationsziele des Studiengangs, die Zielgruppe(n) des Studiengangs, der Aufbau, die Struktur und die Weiterentwicklung des Curriculums und des Modulhandbuches im zurückliegenden Akkreditierungszeitraum, die Berücksichtigung und Einbeziehung der beruflichen Situation der Studierenden in das Studienformat, das aktuelle Personalkonzept, die Zulassungsvoraussetzungen plus Anrechnungsmöglichkeiten bei einem Bachelorabschluss mit 180 CP, die Bedeutung und der Stellenwert der „angeleiteten Lernzeit“ im Studium, das Blended Learning Format, die Finanzierung des Studiums mittels hohen Studiengebühren, der Stellenwert des Studiengangs an der Hochschule sowie der studienbezogene Zugang zu den hochschulischen Ressourcen im Rahmen der Präsenzphasen an den Wochenenden (z.B. Zugang zur Bibliothek).

Die Gutachter:innen stellen im Rahmen der Vor-Ort-Begehung in den Gesprächen mit den Studiengangverantwortlichen fest, dass sich der von den befragten Studierenden und Alumni sehr unterstützte Studiengang im zurückliegenden Akkreditierungszeitraum weiterentwickelt hat. Diesen Eindruck konnten die Gutachter:innen den zur Verfügung gestellten Unterlagen nur ansatzweise entnehmen. Im Einzelnen spiegeln die Gutachter:innen der Hochschule folgende Punkte zurück:

Sichtbarkeit des Profils des Studiengangs

Die innovative Bedeutung der Themen der Gastvorträge und Gast-Workshops zur Schul- und Unterrichtsentwicklung wurde in den Unterlagen kaum sichtbar. Diesbezüglich notwendig ist, das Format von Gastvorträgen im Modulhandbuch auszuweisen. Weiterhin wurde anhand der Broschüren zum Studiengang deutlich, dass zentrale Elemente wie beispielsweise die Gastvorträge und Workshops ausgewiesen werden sollten, um die Sichtbarkeit über das besondere Profil des Studiengangs zu stärken und an die Öffentlichkeit zu bringen.

Überarbeitung des Modulhandbuches

Weiterhin ist aus Sicht der Gutachter:innen das Modulhandbuch deutlich zu überarbeiten. Die Überarbeitungsanforderungen beziehen sich auf folgende Punkte:

- Studiengangsbezogenheit: Der inhaltliche Fokus ist auf die inhaltliche Thematik des Studiengangs zu fokussieren (Beispiel: Ganztagsbildung).
- Differenz und Zusammenhang von Schul- und Unterrichtsentwicklung: Es ist zu prüfen, ob die Zusammenhänge und Unterschiede zwischen Unterrichts- und Schulentwicklung strukturell platziert werden sollten.
- Anspruchsniveau eines Masterstudiengangs: Der Titel und die Inhalte der Lehrveranstaltungen sollten durchgängig das Masterniveau erkennen lassen (Beispiel: „Aktuelle Forschungsdesigns kennenlernen“ anstatt „Einführung in Forschungsmethoden“, die eher auf ein Bachelorniveau verweisen.)
- Differenzierter Ausweis von Inhalten und Zielperspektiven: Im Modulhandbuch sind Kataloge an „Lernergebnissen“ ausgewiesen. Die Vielzahl an „Lernergebnissen“ sind thematisch/inhaltlich zu prüfen, da die Inhalte und Kompetenzen keine Abgrenzung im Sinne einer Zusatzqualifikation im Vergleich zum Lehramtstudium aufweisen. (Beispiel: Leistungsdiagnostik. Methoden der Erfassung von Lernleistungen in unterschiedlichen

Fächern.) Hingegen fehlen Spezifika von Schulentwicklungsprozessen, z.B. die Bedeutung von Schulkonzepten, Vorstellungen von Schulkultur, Stetigkeit und Wandel von Organisationen, Organisationspädagogik usw.

- Klärung der Begrifflichkeit/Arbeitsform: Im Modulhandbuch sind die 690 Stunden angeleitete und begleitete Lernzeit ausgewiesen. Was genau in dieser Zeit geschieht, wie gearbeitet wird und was „Anleitung“ bedeutet konnte weder aus den Unterlagen ersehen werden und blieb auch vor Ort unklar. Das Studienmaterial auf der Lernplattform (z.B. Leselisten, Studienbriefe, Einsendeaufgaben etc.) lag den Gutachter:innen in Gänze nicht vor. Eine angemessene Einschätzung ist somit nicht möglich.

Stärkung kooperativer Strukturen

Da die Anerkennung des Studiums auf der Ebene der Schulen zum Bedauern der befragten Studierenden nicht gegeben ist, könnte im Sinne einer möglichen Abhilfe die Kooperation mit dem Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) vertieft werden. Ggf. könnte auch diesbezüglich das Rektorat der PH Freiburg mit dem zuständigen Kultusministerium Kontakt aufnehmen. Weitere studiengangsrelevante Empfehlungen finden sich unter den jeweiligen Kriterien.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Der anwendungsorientierte weiterbildende Masterstudiengang „Unterrichts- und Schulentwicklung“ zielt darauf ab, an Schulen tätige Lehrkräfte in die Lage zu versetzen, systematisch und professionell Unterrichts- und Schulentwicklung zu betreiben. Im Studiengang sollen daher die folgenden Kenntnisse und Fähigkeiten erworben werden (detailliert zu den zu erwerbenden Fachkompetenzen, fachpraktischen Kompetenzen, forschungsmethodischen Kompetenzen, Selbst- und Sozialkompetenzen § 119 StPO): Die Absolvent:innen sollen

- die eigene Persönlichkeit in ihrem gesellschaftlichen, sozialen, normativen und kulturellen Kontext weiterentwickeln können;
- in der Lage sein, selbstverantwortlich und reflektiert auf gesellschaftliche Entwicklungen zu reagieren und dabei Aspekte der Schul- und Unterrichtsentwicklung berücksichtigen können;
- durch Ausübung ihrer Tätigkeit Schule und Unterricht (weiter-)entwickeln und dadurch das Bildungswesen mitgestalten;
- sich im Bereich Schul- und Unterrichtsentwicklung selbstständig und kritisch weiterbilden können, um auf gesellschaftliche und/oder berufsfeldbezogene Veränderungen und Entwicklungen reagieren zu können, bzw. um im Bereich Schul- und Unterrichtsentwicklung gestaltend handlungsfähig zu sein;
- Entwicklungen, die sich im Bereich Schul- und Unterrichtsentwicklung vollziehen, differenziert analysieren und Zusammenhänge erkennen können, Probleme erkennen und lösen sowie diese kommunizieren können;

- in Bezug auf Schul- und Unterrichtsentwicklung Urteils- und Kritikfähigkeit sowie eine reflektierte Haltung gegenüber hierauf bezogenen gesellschaftlichen Haltungen und Werten besitzen.

Die Formulierung dieser Ziele orientiert sich an der Studienakkreditierungsverordnung Baden-Württemberg § 11 sowie am Kompetenzmodell des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 16.02.2017. Auf diese Weise wird laut Hochschule sichergestellt, dass die Qualifikationsziele auf das Niveau eines Masterabschlusses ausgerichtet sind und die verschiedenen Kompetenzkategorien mitbedacht werden. Der weiterbildende Studiengang setzt zur Erreichung dieser Ziele fundierte berufspraktische Erfahrungen im Anschluss an das Referendariat im Umfang von mindestens zwei Jahren Vollzeit bzw. in diesem Umfang entsprechenden Teilzeitäquivalenten voraus. Die Einbindung des beruflichen Vorwissens wird in den ersten drei Semestern durch eine theoriegeleitete Reflexion der eigenen beruflichen Erfahrungen („reflective practitioner“, Schön, 1983) ermöglicht. Damit wird dem Ziel Rechnung getragen, die vorliegenden beruflichen Erfahrungen und Kompetenzen für den Austausch zwischen den Studierenden und für den Studienbetrieb nutzbar zu machen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen sehen in dem weiterbildenden Masterstudiengang „Unterrichts- und Schulentwicklung“ einen Studiengang, der darauf abzielt, an Schulen tätige Lehrkräfte und Leitungspersonen in die Lage zu versetzen, systematisch und professionell Unterrichts- und Schulentwicklung zu betreiben. Mit dem Studiengang angesprochen werden insbesondere berufserfahrene Lehrer:innen aller Schularten, die i.d.R. ein zweites Staatsexamen vorweisen und mindestens zwei Jahre in Vollzeit bzw. diesem Umfang in entsprechenden Teilzeitäquivalenten als Lehrperson berufstätig waren. Die Studierenden sind in der Regel intrinsisch motivierte Lehrer:innen, insbesondere aus dem Bereich Sekundarstufe I, die das Studienangebot als eine persönliche Weiterbildung begreifen, da es für die Absolvent:innen diesbezüglich weder spezifische Stellen im deutschen Schulsystem gibt, noch der Abschluss für die Absolvent:innen finanzielle Vorteile mit sich bringt. Gleichwohl beschreiben die befragten Studierenden und Alumni das Studium als persönlich gewinnbringend.

Da die Anerkennung des Studiums auf der Schulebene zum Bedauern der befragten Studierenden nicht gegeben ist, könnte im Sinne einer möglichen Abhilfe die diesbezügliche Kooperation mit dem Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) vertieft werden, so die Empfehlung der Gutachter:innen. Darüber hinaus könnte das Rektorat der Hochschule diesbezüglich mit dem zuständigen Kultusministerium Kontakt aufnehmen mit dem Ziel, eine bessere Anerkennung im Schulbereich zu erreichen.

Aus Sicht der Gutachter:innen sind die Qualifikationsziele des weiterbildenden Masterstudiengangs realistisch dargestellt. Der weiterbildende Masterstudiengang setzt zwei Jahre Berufstätigkeit in Vollzeit (bzw. einem entsprechenden Umfang in Teilzeit) voraus und entspricht damit der Vorgabe an weiterbildende Masterstudiengänge, die qualifizierte berufspraktische Erfahrungen von nicht unter einem Jahr voraussetzen. Der Studiengang berücksichtigt laut den befragten Studierenden auch ihre beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. Darüber hinaus ermöglicht er eine Vernetzung mit anderen engagierten Studierenden.

Die im Studiengang angestrebten Lernergebnisse sind weitgehend klar formuliert und tragen zur wissenschaftlichen Befähigung sowie zur weiteren Persönlichkeitsentwicklung bei. Die Dimension der Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolvent:innen bezogen auf Schul- und Unterrichtsentwicklungsprozesse.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Um eine Anerkennung des Studiums auf der Schulebene zu erreichen, könnte die Hochschule die Kooperation mit dem Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) vertiefen.
- Das Rektorat der Hochschule könnte mit dem zuständigen Kultusministerium Kontakt aufnehmen mit dem Ziel, eine Anerkennung im Schulbereich – wie sie auch mit aufbauenden Studiengängen anderer Hochschulen und Universitäten bestehen – zu erreichen.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Eine Kohärenz im Studienverlauf und der schrittweise und systematische Aufbau bzw. die Weiterentwicklung von professionellen Kompetenzen wird durch die Gestaltung eines kompetenzorientierten Curriculums angestrebt. Dieses knüpft im zu akkreditierenden Studiengang an die bereits bestehende Berufserfahrung an und setzt unter Berücksichtigung der zu erreichenden Qualifikationsziele eine sinnvolle Abfolge von Lehr-Lern-Einheiten voraus. Das Studiengangskonzept umfasst unterschiedliche Lehr-Lernformate und -methoden, die im Modulhandbuch hinterlegt sind. Es zeichnet sich insbesondere durch ein Blended Learning Konzept aus, bei dem sich Präsenz- und Onlinephasen abwechseln. Während der Fernlernzeiten sichert der Lerncoach den Lernprozess ab und begleitet ihn. Die Studierenden sind aktiv in die Gestaltung der Lehr-Lernprozesse involviert und haben umfangreiche Möglichkeiten für ein selbstgestaltetes Studium hinsichtlich Schwerpunktsetzung und zeitlicher Einteilung der Lernphasen. Die Module enthalten curricular integrierte, an den berufsfeldspezifischen Prozessen der Unterrichts- und Schulentwicklung orientierte Studienelemente. Diese richten sich an den Vorerfahrungen der Studierenden aus. Sie sind in ihrem Umfang derart ausgestaltet, dass sie mit einer parallelen Berufstätigkeit vereinbar sind, so die Hochschule:

1. Semester:
 - Einführung in wissenschaftliches Arbeiten;
 - Sicherstellung des „Wieder“-Einstiegs in ein Studium nach ggf. längerer Berufsphase;
 - Aktualisierung und Erweiterung forschungsmethodischer Kernkonzepte;
 - Erörterung des aktuellen Forschungsstands zu inklusiven und ganztägigen Schulen vor dem Hintergrund bildungs- und schultheoretischer Grundfragen, In-Beziehung-Setzen des Forschungsstands mit eigener Bildungs- und Berufsbiografie.
2. Semester:
 - Aufgabenentwicklung im individualisierten und kooperativen Unterricht;
 - In-Beziehung-Setzen dieser Aufgaben zu schulbezogenen Rahmenbedingungen, Veränderungen im Berufsfeld und Themenfelder der Schulentwicklung;

- Individuelle Vertiefung ausgewählter Ansätze der Schul- und Unterrichtsentwicklung in einem wissenschaftlichen Projektbericht.
- 3. Semester:
 - Erprobung von Schul- und Unterrichtsentwicklung im Kontext aktueller schulbezogener Problemperspektiven der Erziehungswissenschaft;
 - Vertiefung forschungsmethodischer Kenntnisse und Kompetenzen;
 - Vorbereitung der Masterarbeit im Rahmen eines Kolloquiums.
- 4. Semester:
 - Selbstständige Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung im Rahmen der Masterarbeit.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen stellen im Rahmen der Vor-Ort-Begehung in den Gesprächen mit den Studiengangsverantwortlichen zunächst positiv fest, dass sich der von den befragten Studierenden und Alumni sehr geschätzte und unterstützte Studiengang im zurückliegenden Akkreditierungszeitraum weiterentwickelt hat. Diesen Eindruck konnten die Gutachter:innen den zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht entnehmen. So wurde z.B. die zentrale und innovative Bedeutung und der Stellenwert der Themen der Gastvorträge und Gast-Workshops zur Schul- und Unterrichtsentwicklung im Curriculum und im Modulhandbuch kaum sichtbar. Nach Auffassung der Gutachter:innen ist es sinnvoll, die Gastvorträge als Profilvermerkmal des Studiengangs stärker in das Curriculum zur Schul- und Unterrichtsentwicklung einzubinden und so die Sichtbarkeit des besonderen Studienangebots stärker herauszuarbeiten und an die Öffentlichkeit zu bringen. Das Curriculum und das Modulhandbuch des aus Sicht der Gutachter:innen für Lehrer:innen durchaus relevanten Studiengangs sind zu überarbeiten: Der inhaltliche Aufbau des Curriculums ist stringenter an der Ausrichtung des Studiengangs mit dem Schwerpunkt Schul- und Unterrichtsentwicklung zu orientieren. Die sehr allgemein gehaltenen Modulbeschreibungen sind ebenfalls klar im Hinblick auf die Schul- und Unterrichtsentwicklung zu konkretisieren. Auch sollte in den Modulbeschreibungen durchgängig das Masterniveau erkennbar sein, z.B. „Aktuelle Forschungsdesigns kennenlernen“ anstatt „Einführung in Forschungsmethoden“, die eher auf ein Bachelorniveau schließen lassen.

Darüber hinaus sind die 690 Stunden angeleitete und begleitete Lernzeit, die für die Gutachter:innen sowohl in den Unterlagen als auch vor Ort unklar geblieben sind, zu erläutern und zu konkretisieren. Auch ist zu erläutern, welches Studienmaterial auf der Lernplattform für die angeleitete Lernzeit zur Verfügung steht (z.B. Leselisten, Studienbriefe, Einsendeaufgaben etc.). Unklar blieb auch der Aspekt des „Lerncoachings“. Das Studiengangskonzept des weiterbildenden Masterstudiengangs umfasst nach Meinung der Gutachter:innen grundsätzlich an das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen, die ein paralleles Studium zur Berufstätigkeit erlauben. Die Studierenden werden angemessen in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen.

Der weiterbildende Masterstudiengang „Unterrichts- und Schulentwicklung“ ist für die Gutachter:innen in seinem Profil erkennbar „anwendungsorientiert“ ausgerichtet.

Laut § 2 der Zulassungssatzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den 60 CP umfassenden weiterbildenden Masterstudiengang „Unterrichts- und Schulentwicklung“ werden u.a. auch Bewerber:innen zugelassen, die im vorgelagerten ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss insgesamt weniger als 240 CP erworben haben. Diese können auf Antrag 30 bzw.

max. 60 CP für die geforderten berufspraktischen Erfahrungen auf den zuletzt erworbenen Studienabschluss angerechnet bekommen. Die außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sind anrechnungsfähig, wenn sie mit den Qualifikationszielen des weiterbildenden Masterstudiengangs „Unterrichts- und Schulentwicklung“ in einem engen Zusammenhang stehen. Für die Anrechnung sind geeignete Nachweise einzureichen, die Aufschluss über das Vorliegen von anrechnungsfähigen außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten geben. Die Anrechnung erfolgt in Form von individuellen Einzelfallverfahren. Aus Sicht der Gutachter:innen sollte von Seiten der Hochschule beispielhaft und nachvollziehbar erläutert werden, welche außerhochschulisch erworbenen studiengangrelevanten Kompetenzen im Umfang von bis zu 60 CP an Workload angerechnet werden können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium „Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung“ ist teilweise erfüllt. Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflagen vor:

- Die Sichtbarkeit des Profils des Studiengangs ist stärker herauszuarbeiten und an die Öffentlichkeit zu bringen. Dazu ist es u.a. notwendig, die Gastvorträge stärker in das Curriculum zur Schul- und Unterrichtsentwicklung einzubinden.
- Der inhaltliche Aufbau des Curriculums ist deutlich zu überarbeiten und dabei auf die Schul- und Unterrichtsentwicklung bzw. den Kern sowie die Studiengangbezeichnung und Thematik des Studiengangs zu beziehen (z.B. Forschungen zur Schul- und Unterrichtsentwicklung, förderliche und hemmende Faktoren, Themenfelder der Organisationsentwicklung, machstrukturelle Aspekte, Analyseinstrumente usw.). Die sehr allgemein gehaltenen Modulbeschreibungen im Modulhandbuch sind dahingehend zu konkretisieren, sodass das genuine Profil im Vergleich zum Lehramtsstudium deutlich wird. Darüber hinaus sind die Modulbeschreibungen durchgängig an das Masterniveau anzupassen. Weiterhin spiegelt die Begrifflichkeit (z.B. Pädagogik der neuen Lernkultur/Modul 1) die Entstehungszeit des Modulhandbuchs. Es ist entsprechend zu aktualisieren.
- Die unklar gebliebenen 690 Stunden „angeleitete“ Lernzeit sind zu erläutern und zu konkretisieren. Auch ist zu erläutern, welches Studienmaterial auf der Lernplattform für die angeleitete Lernzeit zur Verfügung steht (z.B. Leselisten, Studienbriefe, Einsendeaufgaben etc.).
- Es ist beispielhaft und nachvollziehbar zu erläutern, welche außerhochschulisch erworbenen, studiengangrelevanten Kompetenzen im Umfang bis zu 60 CP angerechnet werden können.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule fördert internationale Beziehungen aktiv mit dem Ziel, diese weiter auszubauen und zu vertiefen. Diese Beziehungen leben dabei vom Studierenden- und Dozierendenaustausch in beide Richtungen. Entsprechend hat der Senat 2014 eine Internationalisierungsstrategie verabschiedet.

Da sich der zu re-akkreditierende Studiengang primär an Lehrkräfte richtet, die im deutschen Bildungssystem tätig sind und dies höchstwahrscheinlich auch zukünftig sein werden, ist eine Internationalisierung im Sinne von Auslandssemestern oder einem intensiven Austausch mit ausländischen Hochschulen nicht vorgesehen, so die Hochschule. Außerdem sind längere Auslands-

aufenthalte kaum mit der parallelen Berufstätigkeit der Studierenden an deutschen Schulen vereinbar. Die StPO berücksichtigt dies mit der entsprechenden Regelung für Weiterbildungsstudiengänge in § 5 Abs. 7. Auch wenn im Studium explizit keine Auslandsaufenthalte vorgesehen sind, wird im konkreten Einzelfall der Wunsch und die Möglichkeit, ein Auslandssemester zu absolvieren, von der Studiengangsleitung und -verwaltung befürwortet und unterstützt. Im Rahmen der studiengangsspezifischen Beratung und mit Unterstützung des Akademischen Auslandsamtes können dann individuelle Lösungen erarbeitet und passgenaue Fördermöglichkeiten geprüft werden. Zudem besteht die Möglichkeit, die Studierenden in die verschiedenen am Institut für Erziehungswissenschaft der PH Freiburg laufenden internationalen Kooperationen einzubinden. Zudem werden studentische Teilnahmen bspw. an internationalen Konferenzen (wie z.B. in der Schweiz) gefördert. Auch Gastvorträge von internationalen Expert:innen aus Österreich und der Schweiz werden regelmäßig realisiert.

Eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ist unter Bezug auf § 26 StPO möglich, wenn eine Gleichwertigkeit zu den im Studiengang angebotenen Veranstaltungen festgestellt werden kann. Laut Hochschule vertreten die Studiengangsleitung und die beteiligten akademischen Mitarbeiter:innen die Position, dass eine großzügige Praxis der Anerkennung von im Ausland erworbenen Studienleistungen und Praktika eine zentrale Basis der Förderung der Internationalisierung bildet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Auffassung der Gutachter:innen gibt es an der PH Freiburg prinzipiell geeignete Rahmenbedingungen und vielfältige Unterstützungsmaßnahmen, die einen Auslandsaufenthalt von Studierenden an einer Hochschule im Ausland ermöglichen. Mobilitätsfenster sind in dem berufs begleitend angelegten weiterbildenden Masterstudiengang „Unterrichts- und Schulentwicklung“ in Teilzeit aufgrund der einsemestrigen Studienstruktur formal zwar gegeben, allerdings ist dabei, für die Gutachter:innen gut nachvollziehbar, zu berücksichtigen, dass die Realisierung eines Auslandsaufenthaltes im Studiengang aufgrund der berufs begleitenden Teilzeitstruktur sowie aufgrund der parallelen Berufstätigkeit der Studierenden als Lehrer:in an deutschen Schulen kaum möglich ist. Zwar richtet sich das Studienprogramm primär an Lehrkräfte, die im deutschen Bildungssystem tätig sind (vor Ort wurde berichtet, dass es jedoch auch einige „foreign students“ gibt; z.B. aus der Schweiz), doch kann die Spiegelung und die Schul- und Unterrichtsentwicklung im Ausland gewinnbringend und hilfreich sein, um das deutsche Schul- und Unterrichtssystem zu reflektieren und Impulse zu erhalten. Eine Auseinandersetzung mit internationalen Erfahrungen ist hier gewinnbringend. Die entsprechende Regelung für die Weiterbildungsstudiengänge findet sich in § 5 Abs. 7 StPO.

Die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen ist aus Sicht der Gutachter:innen in § 26 StPO gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Lehrlast im weiterbildenden Masterstudiengang „Unterrichts- und Schulentwicklung“ liegt laut Lehrverflechtungsmatrix bei insgesamt 40 SWS (20 SWS pro Studienjahr). Am Studiengang sind

drei Lehrende beteiligt: Es handelt sich um die Studiengangsleitung, d.h. den:die Inhaber:in der Professur für Bildungsforschung mit dem Schwerpunkt Schulentwicklung und zugleich Dekan:in der Fakultät für Bildungswissenschaften. Er:sie lehrt mit zwei SWS pro Semester im Studiengang. Hinzu kommen zwei hauptamtlich Lehrende: Zum einen die kommissarisch besetzte Studiengangsleitung bzw. die Leitung der Abteilung Bildungsforschung und Schulpädagogik mit zwei SWS an Lehre pro Semester und die promovierte Geschäftsführung im Studiengang, die mit sechs SWS pro Semester lehrt. Lehrbeauftragte sind nicht involviert. Die professorale Lehre macht damit 20% der zu bedienenden Lehrnachfrage im Studiengang von insgesamt 10 SWS pro Semester aus; 80% der Lehre werden folglich von den beiden Mitarbeiter:innen ausgebracht. An allen vier angebotenen Modulen ist die professorale Ebene beteiligt.

Eine Lehrverflechtungsmatrix bezogen auf die im Studiengang Lehrenden mit Angaben zum Titel, zur Denomination, zum Umfang des Lehrdeputats, zum Anteil der Lehre im zu akkreditierenden Studiengang (bzw. in anderen Studiengängen) in SWS einschließlich einer Auflistung der Module, in denen gelehrt wird, liegt als Anlage zum Selbstbericht vor. Dem Selbstbericht ist zudem eine Liste mit den Kurzprofilen der im Studiengang hauptamtlich Lehrenden beigelegt. Die Übersicht enthält Angaben zur Denomination bzw. Stellenbeschreibung sowie Informationen zur Qualifikation, zu den Arbeits- und Forschungsschwerpunkten, zu den Lehrgebieten und zum Lehrdeputat der Lehrenden.

Die Lehrenden im Studiengang sind im Bereich Schulpädagogik, Lehren und Lernen, Schul- und Unterrichtsentwicklung und Forschungsmethoden wissenschaftlich qualifiziert, verfügen über praktische Erfahrungen und Forschungserfahrungen im Feld und haben einschlägig publiziert. Alle Lehrenden üben ihre Tätigkeit derzeit im Rahmen des bisherigen Masterstudiengangs „Unterrichts- und Schulentwicklung“ aus und waren außerdem in die konzeptionellen Planungen zur Reakkreditierung des Masterstudiengangs eingebunden.

Dem Masterstudiengang stehen derzeit 30 Studienplätze zur Verfügung. Da eine Zulassung nur jedes zweite Wintersemester möglich ist und die Regelstudienzeit vier Semester beträgt, entspricht die Volllast im Studiengang 30 Studierende (der Studiengang ist jedoch nicht zulassungsbeschränkt).

Die wissenschaftliche Weiterqualifizierung des akademischen Personals wird aktiv durch die Förderung der Teilnahme an (inter-)nationalen Kongressen, durch interne Forschungsförderung, durch Publikationen in Fachzeitschriften und durch Kooperationen mit internationalen wissenschaftlichen Einrichtungen unterstützt. Wissenschaftsbasierte Impulse zu Querschnittsthemen wie selbstgesteuertes, interdisziplinäres und reflektierendes lebenslanges Lernen werden von der Stabsstelle Hochschuldidaktik – Lehrinnovation – Coaching, dem Institut für Erziehungswissenschaft und der dazugehörigen Pädagogischen Werkstatt angeboten. Lehrende und Nachwuchswissenschaftler:innen haben die Möglichkeit, das Basiszertifikat Hochschuldidaktik im Kontext diversitätssensiblen Lehrens und Lernens und das Baden-Württemberg-Zertifikat für Hochschuldidaktik zu erwerben. Mit der jährlichen Vergabe eines internen Lehrpreises setzt die Hochschule außerdem einen weiteren wichtigen Impuls zur steten Verbesserung der Lehre.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Lehrlast von 20 SWS pro Studienjahr wird in dem alle zwei Jahre angebotenen viersemestrigen weiterbildenden Masterstudiengang „Unterrichts- und Schulentwicklung“ von drei hauptamtlich Lehrenden mit studiengangrelevanter Qualifikation getragen: der professoralen Studiengangsleitung, die für 20 % der Lehre zuständig ist, und den oben genannten zwei hauptamtlich Lehrenden, die 80 % der Präsenzlehre übernehmen. Die Gutachter:innen nehmen vor Ort zur

Kenntnis, dass die bisherige Studiengangsleitung, der Inhaber der Professur für Bildungsforschung mit dem Schwerpunkt Schulentwicklung, die PH Freiburg inzwischen verlassen hat. Die kommissarische Leitung des Studiengangs hat jetzt eine Vertretungsprofessur für Empirische Bildungsforschung mit dem Schwerpunkt Schulentwicklung übernommen. Zum 01.04.2025 soll die dem Studiengang zugeordnete Professur neu besetzt werden. Die Stelle ist laut Hochschule bereits ausgeschrieben. Dies wird von den Gutachter:innen positiv zur Kenntnis genommen. Die Besetzung der Professur ist anzuzeigen.

Die Anstellung der promovierten Geschäftsführerin, die im Studiengang als eine der beiden hauptamtlich Lehrenden, neben der Studiengangskoordination bislang auch den Hauptteil der Präsenz- und Onlinelehre (60 %) übernimmt, ist laut Auskunft vor Ort nicht auf Dauer gestellt. Diesbezüglich empfehlen die Gutachter:innen der Hochschule, die Stelle perspektivisch zu verstetigen bzw. auf Dauer zu stellen. Darüber hinaus wird im Sinne der Entlastung des vorhandenen Lehrpersonals sowie der inhaltlichen Innovation empfohlen, auch neue Personen aus dem Lehrkörper der Hochschule in den Studiengang einzubinden (ggf. auch aus der School of Education FACE in Kooperation mit der Universität Freiburg). Von den Gutachter:innen zur Kenntnis genommen wird, dass im Studiengang Lehrbeauftragte nicht vorgesehen sind. Den Lehrenden stehen zwei gering beschäftigte studentische Hilfskräfte zur Verfügung, welche u.a. die Aufgabe übernehmen, die Präsenzveranstaltungen aufzuzeichnen, nachzubereiten und online zur Verfügung zu stellen. Die Bedeutung der Aufzeichnungen ist den Gutachter:innen jedoch nicht ersichtlich geworden.

Für die Gutachter:innen wird in den Gesprächen vor Ort eine hohe Arbeitsbelastung des dreiköpfigen Lehrpersonals ersichtlich, die u.a. dazu führt, dass notwendige Aufgaben nicht oder nur unzureichend umgesetzt werden (z.B. Aktualisierung des Modulhandbuchs, Aktualisierung der Website des Studiengangs, Aktualisierung des Studiengangsflyers usw.). Die Gutachter:innen weisen die Hochschulleitung diesbezüglich auch darauf hin, dass, sollte eine der hauptamtlichen Lehrkräfte ausfallen, die Hochschule kaum Möglichkeiten hat, diesen Ausfall zu kompensieren. Insgesamt gesehen schätzen die Gutachter:innen die personelle Ausstattung für den Masterstudiengang in qualitativer Hinsicht als gut ein. Nach Einschätzung der Gutachter:innen verfügt die Hochschule über geeignete Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung, welche auch die hochschuldidaktische und wissenschaftliche Weiterbildung der Lehrkräfte umfasst. In quantitativer Hinsicht ist der Studiengang jedoch äußerst knapp ausgestattet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Neubesetzung der dem Studiengang als Studiengangsleitung zugeordneten Professur ist anzuzeigen.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Stelle der hauptamtlich lehrenden Geschäftsführerin des Studiengangs sollte perspektivisch verstetigt werden.
- Im Sinne der Entlastung des vorhandenen Lehrpersonals sowie der inhaltlichen Innovation sollten auch neue Personen aus dem Lehrkörper der Hochschule in den Studiengang eingebunden werden (ggf. auch aus der School of Education).

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Die Infrastruktur der PH Freiburg umfasst u.a. sieben Kollegiengebäude, ein Gebäude in dem der Kunsttrakt und die Mensa untergebracht sind, ein kleines Auditorium, eine Aula (450 Plätze), eine Turnhalle, Pavillons, eine Krabbelstube sowie ein Student:innenwohnheim und ein Parkhaus. Die Hochschule verfügt über einen großen Hörsaal (208 Plätze), diverse Seminarräume unterschiedlicher Größe, ausgestattet i.d.R. mit Beamer, interaktivem Whiteboard, Overhead und Doku Cam, spezielle Medienräume sowie, entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Fächer und Studiengänge, über Labore, Technikfachräume, Multimedialabore, Werkstätten und Übungsräume. Für die Präsenztreffen steht dem Studiengang ein großer Hörsaal mit Wacom Board, Projektionsleinwänden, Mikrofonen, Lautsprechern und Doku Cam zur Verfügung, sodass jederzeit Aufzeichnungen möglich sind.

Die erziehungswissenschaftlich ausgerichtete Bibliothek verfügt über einen Medienbestand (Stand: Ende 2022) von 244.438 Büchern und Zeitschriften, 6.532 audiovisuellen Medien, 51.819 E-Books, 460 Datenbanken und 23.944 elektronischen Zeitschriften. Sammlungsschwerpunkt der Bibliothek sind die Erziehungswissenschaften. Der größte Teil des Medienbestands ist in der zentralen Ausleih-, Präsenz- und Magazinbibliothek im Kollegiengebäude I aufgestellt. Als Freihandbibliothek konzipiert, bietet die Bibliothek den wichtigsten Teil ihrer Bestände in systematischer Aufstellung frei zugänglich zu folgenden Öffnungszeiten an: Mo – Fr 8:00 – 20:00 Uhr, Sa – So 9:00 – 18:00 Uhr. Das Qualitätsmanagementsystem der Bibliothek ist nach ISO 9001 zertifiziert. Die Bibliothek verfügt über einen PC-Pool mit 48 PC-Arbeitsplätzen. Im ganzen Gebäude ist WLAN in Betrieb. Der Bibliothek stehen dabei jährlich ca. € 450.000 Euro an Mitteln zur Anschaffung neuer Medien zur Verfügung.

Gemäß ihrem Sammelprofil stellt die Bibliothek ein umfangreiches Angebot an elektronischen Medien und Informationsquellen zur Verfügung. Dazu zählen E-Books, elektronische Zeitschriften, Datenbanken sowie elektronische Ressourcen auf Datenträgern. Alle elektronischen Medien sind in der Elektronischen Zeitschriftenbibliothek EZB, dem Datenbank-Infosystem DBIS oder dem Online-Katalog der Bibliothek nachgewiesen.

Für die Bereitstellung der EDV ist das Zentrum für Informations- und Kommunikationstechnologie (ZIK) zuständig. Insgesamt stehen an der Hochschule fünf EDV-Räume mit knapp über 170 Rechnern zur Verfügung. Das ZIK hat außerdem einen zentralen, von studentischen Hilfskräften betreuten Service-Point eingerichtet, der alle Hochschulangehörigen über das Dienstleistungsangebot des ZIK informiert. Darüber hinaus können die Studierenden einen Medienseminarraum sowie mehrere Audio- und Videoschnittplätze benutzen. Die Abteilung E-Learning des ZIK hat die Aufgabe, Projektverbände, Lehrende und Studierende bei mediengestützter Forschung, Lehre und Studium (z.B. über die Lernplattform ILIAS) in innovativen, didaktischen und anwendungsbezogenen Fragen zu unterstützen und zu beraten. Sie bietet dafür zielgruppenspezifische Konzeptarbeiten, Fort- und Weiterbildungen, Einführungen und Beratungen an. Weitere Schwerpunkte sind die Realisierung online-basierter Prüfungen und Erhebungen sowie die Weiterentwicklung von ILIAS und der Hochschullehre in Baden-Württemberg über das Hochschulnetzwerk „Digitalisierung der Lehre Baden-Württembergs“.

An dem Studiengang sind zwei studentische Hilfskräfte (mit einer Gesamtwochenarbeitszeit von 7,5 Stunden) beteiligt, welche insbesondere die Präsenzveranstaltungen aufzeichnen, nachbe-

reiten und online zur Verfügung stellen. Für die weitere perspektivische Entwicklung des Studiengangs und die Sicherstellung seiner Nachhaltigkeit steht die Studiengangsleitung im Austausch mit dem wissenschaftlichen Beirat des Zentrums für Lehrerfortbildung (ZELF), dem neben der Hochschulleitung Vertreter:innen aller Fakultäten sowie der Universität Freiburg angehören.

Den Studierenden im Studiengang steht ein umfassendes Betreuungsangebot zur Verfügung, das durch nicht-wissenschaftliche Personen getragen wird: Fragen rund um das Studium allgemein sind an das Studienservice Center zu richten. Als erste Anlaufstelle beantwortet es alle Fragen rund um das Studium und leitet die Studierenden bei Bedarf an andere studienorientierte Verwaltungsbereiche (bspw. Akademisches Prüfungsamt, Studierendensekretariat, Akademisches Auslandsamt, Zentrum für Schulpraktische Studien) weiter. Auch Termine für Beratungsgespräche bei der Zentralen Studienberatung können hier vereinbart werden. Das Studierendensekretariat ist u. a. für das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren, die Einschreibung oder die Exmatrikulation zuständig. Für Fragen rund um das studentische Leben steht das Studierendenwerk Freiburg zur Verfügung. Die Lehrenden im Studiengang sind Ansprechpartner für Informationen rund um den Studiengang selbst. Mit ihnen können bspw. Detailfragen zum Studium (zu Studienanforderungen, Studienverlauf, Prüfungen, Anerkennung oder Nachholen von Studienleistungen etc.) geklärt werden. Neben der weiteren Kommunikationsmöglichkeit per Mail nutzen die Lehrenden u. a. die Lernplattform ILIAS zum Austausch mit den Studierenden.

Informationen zu den Finanzmitteln sind den Anlagen „Übersicht Finanzmittel“ und „Informationen zu den Finanzmitteln der PH Freiburg“ zu entnehmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Da der Studiengang nur zu 10 % in Präsenz (zum Teil auch online) durchgeführt wird (180 Stunden), ist der infrastrukturelle räumliche und sächliche Ressourcenbedarf für die Gutachter:innen nachvollziehbar gering. Lediglich für die eineinhalbtägigen Präsenzveranstaltungen (4x 1,5 Tage pro Semester; Freitagnachmittag und Samstag) werden die medial gut ausgestatteten Räumlichkeiten benötigt. Darüber hinaus haben die Studierenden Zugriff auf die internetbasierte Lernplattform ILIAS mit den Möglichkeiten des E-Learning und der Arbeit mit den dort hinterlegten Lernmaterialien. Auch die Kommunikation und Zusammenarbeit von Lehrenden und Studierenden ist über die Lernplattform gegeben. Laut den befragten Studierenden wird die Lernplattform primär als Informationsplattform genutzt und weniger inhaltlich (siehe Kriterium „Curriculum“). WLAN steht auf dem gesamten Campus zur Verfügung.

Auf Basis der eingereichten Unterlagen und den Gesprächen mit der Hochschulleitung, den Lehrenden und den Studierenden vor Ort konstatieren die Gutachter:innen bezogen auf den Studiengang eine insgesamt gute infrastrukturelle, räumliche und mediale Ausstattung. Auch das dem Studiengang zur Verfügung stehende administrative Personal ist für die Durchführung des Studiengangs ausreichend.

Die Ausstattung der Bibliothek schätzen die Gutachter:innen bezogen auf den Studiengang als zufriedenstellend ein. Der Zugriff auf den Bibliotheksbestand ist auch an den Wochenenden gegeben. Darüber hinaus stehen den Studierenden die Bestände der Universitätsbibliothek Freiburg kostenfrei zur Nutzung zur Verfügung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Gemäß § 11 Abs. 2 StPO ist die konkrete Prüfungsleistung bei allen studienbegleitenden Modulprüfungen entweder in einer separaten, veranstaltungsübergreifenden Modulprüfung zu erbringen oder durch eine Prüfungsleistung aus einer einzelnen Veranstaltung eines Moduls sofern dabei Inhalte aus den anderen Veranstaltungen dieses Moduls mit einfließen. Gegenstand der Modulprüfungen sind die in der Modulbeschreibung des jeweiligen Moduls als Qualifikationsziele genannten Kenntnisse und Kompetenzen. Bis auf die erste Modulprüfung im Modul M1 „Pädagogik der neuen Lernkultur“ sind alle Modulprüfungen benotet. Die Bewertung der Modulprüfungsleistung in M1 erfolgt anhand des Schemas „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „nicht mit Erfolg teilgenommen“. Alle benoteten Prüfungen fließen in die Bildung der Gesamtnote mit ein (StPO § 123). Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte vergeben, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden.

Die Prüfungsformen sind im Modulhandbuch festgeschrieben. Bei der Konzeption der Prüfungsformate wurde auf eine Auswahl geachtet, die geeignet ist, die im entsprechenden Modul erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen zu überprüfen. Art, Form und Umfang der Modulprüfungsleistungen ist an der ECTS-Punktzahl der Module orientiert, um – auch in Relation zu den in den Lehrveranstaltungen ggf. zu erbringenden Studienleistungen – einen angemessenen Prüfungsaufwand zu gewährleisten. Allgemein sind die Studienanforderungen derart ausgestaltet, dass ein Studium in der Regelstudienzeit möglich ist. Die Modulprüfungen werden i. d. R. im Prüfungszeitraum zum Ende des Semesters durchgeführt. Die jeweiligen Prüfungsmodalitäten und -termine werden spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben.

Eine nicht erfolgreich absolvierte Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden und sollte im Folgesemester bzw. spätestens bis zum nächsten Prüfungstermin abgelegt werden (StPO § 24). Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden (StPO § 25 Abs. 1). In Ausnahmefällen (z. B. Krankheit oder Schwangerschaft) werden Schutzfristen und Fristverlängerungen auf Antrag der Betroffenen gewährt. Über den Antrag entscheidet die Leitung des Akademischen Prüfungsamtes. Die Gesamtnote im Studiengang bestimmt sich aus dem Durchschnitt der Noten aller zu benotenden studienbegleitenden Modulprüfungsleistungen (60%) sowie aus der Note für die Masterarbeit (40%) (StPO § 123 Abs. 3). Gemäß ECTS-Leitfaden vergibt die PH Freiburg neben den numerischen Noten für die studienbegleitenden Modulprüfungsleistungen und für die Masterarbeit bei Studienabschluss auf Ebene der Gesamtnote ECTS-Noten anhand einer Notenverteilungsskala. Dies erfolgt gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention. Die relative Note wird im Diploma Supplement ausgewiesen (StPO § 28 Abs. 4). Der für den Studiengang eingerichtete Prüfungsausschuss überwacht die Einhaltung dieser Ordnungen und regt Reformen derselben an.

In den zu akkreditierenden Studiengang sind drei Modulprüfungen zu absolvieren und zu bestehen. Hinzu kommt die erfolgreich zu absolvierende Masterarbeit. Eine mündliche Abschlussprüfung ist nicht vorgesehen.

Die Studien- und Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen sind der Auffassung, dass das vorgesehene Prüfungssystem kompetenzorientiert und belastungsangemessen ausgestaltet ist und die für die einzelnen Module festgelegten Prüfungen eine aussagekräftige Überprüfung der jeweils erreichten Lernergebnisse er-

möglichen. Folgende schriftliche Modulprüfungsleistungen sind zu erbringen: 1. Semester: Portfolio (unbenotet), 2. Semester: Projektbericht zu einem selbst durchgeführten empirischen Kleinprojekt, 3. Semester: Wissenschaftliche Hausarbeit zu einem selbstgewählten Thema, 4. Semester: Masterarbeit. Die Prüfungsformen sind in den §§ 10 bis 17 StPO beschrieben und geregelt. Vor Ort erläutern die Lehrenden, dass sich die Prüfungsformen entsprechend der Rückmeldung der Studierenden sowie den Ergebnissen der Lehrevaluation bewährt haben. Die Gutachter:innen nehmen dies zur Kenntnis. Aus Sicht der Gutachter:innen ist zudem plausibel, dass die Modulprüfungen i. d. R. im Prüfungszeitraum zum Semesterende durchgeführt werden. Die Wiederholbarkeit der Prüfungen ist ebenfalls geregelt.

Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass die Studien- und Prüfungsordnung in genehmigter Form und rechtsgeprüft vorliegt.

Die Gutachter:innen hatten die Möglichkeit, etliche Masterarbeiten einzusehen. Hierbei fiel auf, dass die Themen oftmals einen genuinen Schul- und Unterrichtsentwicklungsbezug vermissen ließen und eher die Breite an Möglichkeiten zur Anfertigung einer Masterarbeit in der Erziehungswissenschaft abbildeten. Hier spiegelt sich die in diesem Gutachten festgestellte Unschärfe in Bezug auf die Schul- und Unterrichtsentwicklung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die jeweiligen Prüfungsformate sollten in das Modulhandbuch aufgenommen werden.
- Eine eindeutigere Ausrichtung am Themenfeld „Schul- und Unterrichtsentwicklung“ bei den Themen der vergebenen Masterarbeiten ist anzustreben.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Der berufsbegleitend angebotene Masterstudiengang ist derart gestaltet, dass in den ersten drei Semestern jeweils vier Präsenzveranstaltungen an der PH Freiburg stattfinden. Sie beginnen freitags um 14:00 Uhr und enden samstags um 17:00 Uhr. Im vierten Semester werden darüber hinaus an vier Samstagen Veranstaltungen angeboten. Als Richtwert sind etwa sieben Einheiten à 90 Minuten und eine Einheit à 30 Minuten vorgesehen. Diese Einheiten werden jedoch individuell für jeden Themenbereich / jedes Wochenende angepasst, sodass sich nicht immer 90-Minuten-Einheiten, sondern auch kürzere Einheiten, z.B. 2 x 50 Minuten ergeben, um eine maximale Ausnutzung der Präsenzzeit zu erreichen.

Im Semesterverlauf und auf die Präsenztermine abgestimmt bekommen die Studierenden Lerninhalte und Lernmaterialien auf der E-learning Plattform ILIAS bereitgestellt (bspw. Texte, Diskussionen, Videos, Links). Es befinden sich Ordner mit Lernmaterial zu allen behandelten und zu weiterführenden Themen im Kurs des Studiengangs, zudem Ordner zu den Präsenzveranstaltungen sowie ein ausführlicher Methodenteil. Diese Inhalte werden in den Präsenzveranstaltungen z.B. in Form von Gruppenarbeit oder moderierten Diskussionen aufgegriffen. Das Online-Lernangebot erlaubt es, dass sich die Studierenden ihre Lernzeit individuell einteilen, da sie jederzeit Zugriff auf die Lernmaterialien haben. Die Online-Inhalte werden asynchron vermittelt, dies ist ein wichtiger Bestandteil des Studiengangs, um die Flexibilität zu gewährleisten. Unterstützung gibt es bei Bedarf durch den Lerncoach. Zusätzlich erfolgen im Verlauf des Studiengangs einige themenbezogene synchrone Online-Meetings.

Einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb gewährleistet die frühzeitige Ankündigung von das Studium betreffenden organisatorischen Aspekten zu Semesterbeginn. Der Workload der Studienleistungen und Modulprüfungen ist so bemessen, dass diese in den anvisierten Zeiträumen (i.d.R. innerhalb eines Semesters) erbracht werden können, so die Hochschule. Regelmäßige Workloaderhebungen bzw. -abfragen zeigen hierbei Verbesserungsbedarfe auf und führen zur kontinuierlichen Weiterentwicklung des Studiengangs. Alle Module schließen mit einer Modulprüfung ab und umfassen 15 ECTS-Punkte. Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 15 ECTS-Punkten (entspricht 450 Stunden) und ist innerhalb eines Zeitraums von 22 Wochen zu erstellen. Dieser Zeitrahmen berücksichtigt die parallele Berufstätigkeit der Studierenden im Abschlusssemester.

Grundlegende Informationen zum Studium finden Studierende auf der Website der Hochschule und des Studiengangs, auf denen u.a. auch die Studien- und Prüfungsordnung, die Zulassungssatzung und das Modulhandbuch verlinkt sind. Weitergehende Informationen befinden sich auf der Lernplattform ILIAS (z.B. Veranstaltungspläne, Literaturangaben, Hinweise zur Erstellung von Haus- und Masterarbeiten). Die Hochschule führt für alle Studiengänge außerdem ein online-Vorlesungsverzeichnis über das Hochschulportal LSF. Darin sind Informationen zu allen Veranstaltungen im aktuellen Semester aufgeführt. Über Art, Umfang und Anforderungen von Modulprüfungen informieren die Lehrenden jeweils zu Semesterbeginn.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Um die Studierbarkeit des Studiengangs für berufstätige Lehrer:innen sicherzustellen, hat die Hochschule den berufsbegleitend angebotenen Studiengang weitgehend im Blended Learning Format konzipiert, mit etwa 90 % Online-Lehre (überwiegend asynchron angeboten) plus Selbststudium. Darüber hinaus werden die wenigen Präsenzveranstaltungen im Umfang von insgesamt 180 Stunden an Wochenenden, am Freitag von 14:00 bis 19:00 Uhr und am Samstag von 9:00 bis 17:00 absolviert, um die beruflichen Verpflichtungen der Studierenden möglichst wenig zu tangieren. Dies ist für die Gutachter:innen nachvollziehbar.

Die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist laut den befragten Studierenden, für die Gutachter:innen nachvollziehbar, gegeben. Die Prüfungsbelastung ist mit max. einer Prüfung pro Semester äußerst gering. Hinzu kommt, dass die Prüfung im ersten Semester unbenotet bleibt und im vierten Semester nur die Masterarbeit, ohne Kolloquium, vorgesehen ist. Alle Module haben einen Mindestumfang von 15 ECTS-Leistungspunkten. Die modularen Lernziele der vier Module sind für die Gutachter:innen so bemessen, dass sie bei reduzierter Berufstätigkeit innerhalb eines Semesters erreicht werden können.

Die befragten Studierenden erklären, dass aufgrund der beruflichen Arbeitsbelastung, die Regelstudienzeit nicht immer eingehalten werden kann, und von dem Druck, der dadurch entsteht, dass auch im möglichen fünften Semester 1.750 Euro an Studiengebühren zu entrichten sind. Dieser Druck ist für die Gutachter:innen nachvollziehbar. Entsprechend empfehlen sie der Hochschule zu prüfen, ob es im Sinne der Studierenden Möglichkeiten gibt, im fünften Semester auf Studiengebühren zu verzichten (zur Empfehlung siehe Kriterium „Besonderer Profilanpruch“).

Die Gutachter:innen kommen zu dem Schluss, dass die Hochschule einen verlässlichen und planbaren Studienbetrieb organisiert und die Bedürfnisse der Studierenden wahrgenommen werden. Prüfungsphasen überschneiden sich nicht mit Lehrveranstaltungen. Der im Modulhandbuch

hinterlegte Arbeitsaufwand sowie die Prüfungsbelastung erscheinen den Gutachter:innen plausibel und angemessen.

Die befragten Studierenden und Alumni sind von dem Studiengang sehr überzeugt. Diese Einschätzung entstand im Laufe des Studiums, so die Studierenden. Vor Beginn des Studiums waren die Studierenden eher unsicher, ob ihre Erwartungen an das Studienprogramm erfüllt werden. Vor diesem Hintergrund empfehlen die Gutachter:innen im Sinne der Verstetigung der Nachfrage nach dem Studienangebot Folgendes: Die Beratung vor Beginn des Studiums sollte optimiert werden. Weiterhin könnten Infoveranstaltungen durchgeführt werden, in denen das Studienangebot vorgestellt wird. Darüber hinaus sollten die Website und der veraltete Flyer des Studiengangs aktualisiert werden.

Von den befragten Studierenden und Alumni wird die gute Betreuung durch das Team der Lehrenden hervorgehoben. Insbesondere die Betreuung bei der Erstellung der Masterarbeit wird gelobt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Im Sinne im der Verstetigung der Nachfrage sollte die Beratung vor Beginn des Studiums optimiert werden. Weiterhin könnten Infoveranstaltungen zum Studiengang durchgeführt werden, in denen das Studienangebot vorgestellt wird. Darüber hinaus sollten der Webaufttritt und der veraltete Flyer des Studiengangs aktualisiert werden.
- Optionen zur Senkung der Studiengebühren durch die Hochschule sind zu prüfen (Verzicht auf die Gebühren im 5. Semester).

Besonderer Profilianspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang „Unterrichts- und Schulentwicklung“ ist ein weiterbildender, berufsbegleitender Masterstudiengang in Teilzeit mit einem Studiumumfang von 60 CP. Er richtet sich insbesondere an bereits berufstätige Lehrer:innen, die ihre Kompetenz aus fachlichem und beruflichem Interesse erweitern wollen; die als Fachberater:innen für Schulen im Bereich Unterrichts- und Schulentwicklung tätig sind oder werden möchten; die als Verantwortliche im Rahmen eines kollegialen Teams agieren wollen, um Schulen und Unterricht weiterzuentwickeln; die als Dozent:innen für Unterrichts- und Schulentwicklung in der Aus- und Fortbildung von Lehrkräften tätig sein wollen; die beabsichtigen eine Leitungsfunktion zu übernehmen und/oder die sich wissenschaftlich weiterqualifizieren wollen (z.B. eine Promotion anstreben).

Aufgrund der i.d.R. gegebenen parallelen Berufstätigkeit der Studierenden ist der Studiengang im Blended Learning Format angelegt. Dabei sind sowohl Präsenzphasen als auch von einem Lerncoach betreute Onlinephasen (Selbstlernphasen und angeleitete Lernzeit) und von externen Expert:innen gehaltene Gastvorträge integriert. Die Online-Phasen werden über die Internet gestützte Plattform ILIAS strukturiert und betreut. Zudem werden bedarfsorientiert und zeitlich flexibel Videokonferenzen angeboten, in denen Themen wie die Nutzung von Software für die wissenschaftliche Arbeit vertiefend behandelt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang „Unterrichts- und Schulentwicklung“ ist ein viersemestriger weiterbildender, berufsbegleitend angebotener Masterstudiengang in Teilzeit mit einem Studienumfang von 60 CP. Pro Semester werden 15 CP vergeben. Der geringe Präsenzanteil von 180 Stunden sowie das Blended Learning Format mit elektronisch vermittelten Studienanteilen (zum diesbezüglich unklaren Begriff „angeleitete Lernzeit“ siehe Kriterium „Curriculum“) ermöglichen zum einen ein Studium neben einer Berufstätigkeit als Lehrer:in, zum anderen eröffnet sich damit ein Zugang für Studieninteressent:innen auch außerhalb der Region Freiburg. Dies wird von den Gutachter:innen positiv registriert.

Die befragten Studierenden berichten, dass die Notwendigkeit der Vereinbarkeit von Teilzeitstudium und Berufstätigkeit (sie ist laut den Studierenden i.d.R. auch notwendig, um die derzeit pro Semester 1.750 Euro an Studiengebühren zzgl. Semestergebühren zu finanzieren), zu einer hohen Arbeitsbelastung führt und damit die viersemestrige Regelstudienzeit nicht immer eingehalten werden kann. Für die Gutachter:innen ist die Belastung der Studierenden durch die Höhe der Studiengebühren sehr gut nachvollziehbar. Sie halten den Studiengang mit dem vorgesehenen Arbeitspensum dennoch für studierbar und empfehlen der Hochschule, den Studierenden zumindest dahingehend finanziell entgegen zu kommen, sodass im oftmals benötigten fünften Semester keine Studiengebühren mehr erhoben werden. Dies entspricht auch dem Wunsch der befragten Studierenden, die berichten, dass eine finanzielle Erleichterung im Hinblick auf die Höhe der Studiengebühren ein Anreiz ist, der die Aufnahme des Studiums befördern würde.

Das Studium in Teilzeit ist nach Auffassung der Gutachter:innen so gestaltet, dass es neben einer eingeschränkten Berufstätigkeit studierbar ist. Die Präsenzveranstaltungen finden als Blockwochenende-Veranstaltungen an der Hochschule statt. Die Kompakttermine werden auf der Website des Studiengangs frühzeitig veröffentlicht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Der Hochschule wird empfohlen, zu prüfen, ob es für die Studierenden Möglichkeiten der Reduzierung der finanziellen Belastung durch Studiengebühren gibt, z.B. durch Verzicht auf Studiengebühren im ggf. notwendigen fünften Semester.
- Die Hochschulleitung könnte das Gespräch mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht Baden-Württemberg suchen und Optionen für Freistellungen der Lehrkräfte prüfen.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang orientiert sich laut Hochschule an relevanter aktueller Forschung zur fachwissenschaftlichen Bestimmung von Inhaltsbereichen zu Unterrichts- und Schulentwicklung. Dies wird zum einen durch die Qualität der professoralen Lehre sichergestellt: Die Professor:innen der Hochschule sind in der Regel habilitiert oder verfügen über habilitationsadäquate Qualifikationen. Sie besitzen zudem umfassende Forschungserfahrungen in ihren jeweiligen Disziplinen. Ein Forschungssemester kann gemäß § 49 Abs. 7 Landeshochschulgesetz (LHG) nach jeweils vier Jahren beantragt werden. Die Hochschule unterstützt im Rahmen der internen Forschungsförderung die Teilnahme an Tagungen und Kongressen durch Reisezuschüsse sowie die Ausrichtung solcher Veranstaltungen. Alle Veranstaltungen im Studiengang orientieren sich am aktuellen Stand

der Wissenschaft und geben Einblick in die wichtigen einschlägigen Forschungen. Die Verknüpfung von Forschung und Lehre wird u.a. durch die regelmäßigen Evaluationen sichergestellt (siehe Monitoring-Bericht), aber auch durch niederschwellige Feedback-Verfahren während der Präsenzveranstaltungen. Hierbei werden verschiedene Methoden verwendet, um Rückmeldung zu erhalten, wie anonyme Paper-Pencil-Abfragen, Diskussionen im Plenum, die Vorgabe von Zielscheiben oder auch „lebendige Statistik“. Zum anderen durchlaufen die Studierenden während der, auch mittels eines auf die Masterarbeit vorbereitenden Kolloquiums (30-stündige Veranstaltung in Modul 3), intensiv begleiteten Masterarbeiten selbstständig einen kompletten Forschungsprozess. Unterstützung finden die Studierenden dabei durch die Internetplattformen „Informationsportal zu empirischen Forschungsmethoden“ oder das „QUASUS Methodenportal“. Die Einbindung hochschulischer Forschung, aber auch von Forschung mit externen Partnern in die Studiengänge gelingt zum einen über die Wahl der Lehrveranstaltungsinhalte, zum anderen besteht die Möglichkeit, dass die Studierenden in aktuelle Forschungsprojekte mit eingebunden werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang orientiert sich laut Hochschule an „relevanter aktueller Forschung zur fachwissenschaftlichen Bestimmung von Inhaltsbereichen zu Unterrichts- und Schulentwicklung“. Dies ist aus Sicht der Gutachter:innen im Curriculum eingeschränkt erkennbar. Auf die entsprechende Nachfrage der Gutachter:innen vor Ort, worin sich die Aktualität des Curriculums und Studienprogramms manifestiert, erläutert die Hochschule das umfangreiche Angebot an Gastvorträgen und -Workshops, für die in den zurückliegenden Semestern immer vier bis acht einschlägig ausgewiesene und renommierte Expert:innen und Fachkolleg:innen aus dem Feld der Unterrichts- und Schulentwicklung eingeladen wurden und weiterhin werden. Der (virtuelle) „Live-Austausch“ bzw. die damit verbundenen Diskussionsmöglichkeiten in den jeweiligen Veranstaltungen werden von den befragten Studierenden sehr positiv gesehen und auch von den Gutachter:innen nachvollziehbar als innovativer Aspekt im Studiengang wahrgenommen. Aus Sicht der Gutachter:innen ist dieser Austausch mit Expert:innen ein wichtiger Kernbaustein, der die Aktualität und Innovationsfähigkeit des Curriculums nachvollziehbar belegt. Die Gutachter:innen empfehlen entsprechend, diesen Aspekt im Curriculum und in den Modulbeschreibungen deutlich sichtbar zu machen.

Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden von den Studiengangverantwortlichen, für die Gutachter:innen in den Gesprächen vor Ort glaubhaft, kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

In den Gesprächen mit dem Studiengangsteam bzw. den drei Programmverantwortlichen (Professur bzw. Vertretungsprofessur und zwei wiss. Mitarbeiter:innen) wurden darüber hinaus vielfältige Kontakte dieser Lehrenden in die Wissenschaft und in die Praxis deutlich, die ebenfalls zur Weiterentwicklung des Studiengangs eingebracht und genutzt werden können.

Insgesamt sind die u.a. im Kriterium Curriculumentwicklung erwähnten Weiterentwicklungen des Studiengangs in das Modulhandbuch aufzunehmen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Der „Live-Austausch“ und die damit verbundenen Diskussionsmöglichkeiten mit einschlägig ausgewiesenen und renommierten Expert:innen aus dem Gebiet der Unterrichts- und Schulentwicklung sollten als innovatives Profilerkmal im Curriculum (evtl. modulbezogen) deutlich sichtbar gemacht werden.
- Die fachlichen und didaktischen Weiterentwicklungen sollten im Curriculum transparenter ausgewiesen werden.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Alle Studiengänge der PH Freiburg unterliegen einem kontinuierlichen Monitoring. Dabei werden sowohl Studierende als auch Absolvent:innen beteiligt. Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung der Studiengänge genutzt. Die im QS-Bericht ausführlich beschriebenen Qualitätssicherungs- bzw. Evaluationsverfahren sind fester Bestandteil des fakultätsübergreifenden Qualitätssicherungskonzepts, welches auch im zu akkreditierenden Studiengang eine Grundlage für Weiterentwicklungsmaßnahmen bildet.

Ein essenzieller Baustein der Qualitätssicherung ist die Stabsstelle Qualitätssicherung. Sie ist insbesondere damit beauftragt, den verschiedenen Organen der Hochschule geeignete Instrumente und Verfahren für Evaluationsprozesse an die Hand zu geben, den Nutzer:innen beratend zur Seite zu stehen und sie in der Durchführung und ggf. auch in der Auswertung zu unterstützen. Seit Ende 2020 ist für das Evaluationswesen eine feste 100 %-Stelle eingerichtet. Neben der konzeptionellen Weiterentwicklung der Qualitätssicherung ist die Stabsstelle v.a. befasst mit der regelmäßigen Lehrveranstaltungsevaluation, der hochschulweiten Studierendenbefragung, der Evaluation der schulpraktischen Studien innerhalb der Lehramtsstudiengänge und Workload-Erhebungen. Des Weiteren setzt die Stabsstelle in Abstimmung mit den anderen Pädagogischen Hochschulen seit 2021 eine Studienabschlussbefragung um und unterstützt das Verfahren zu einer gemeinsamen Verbleibstudie, die vom Standort Heidelberg koordiniert und 2022 erstmals durchgeführt wurde. Zum Aufgabenspektrum gehört zudem der kontinuierliche Aufbau eines Datenmonitoringsystems, das zunehmend als Grundlage für anlassbezogene Untersuchungen fungieren soll. Bei der Qualitätssicherung kommt auch der Evaluierungskommission der Hochschule eine wichtige Rolle zu. Sie ist für die Überprüfung der Einhaltung der Evaluationsatzung und der Evaluationskonzepte sowie auf formaler Ebene für die Weiterentwicklung der Evaluationsverfahren zuständig. Sie setzt sich aus den Mitgliedern des Senatsausschusses für Lehre und Studium zusammen, der von dem:der Prorektor:in für Lehre, Studium und Qualitätsentwicklung geleitet wird.

Aufgabe der Stabsstelle Qualitätsentwicklung ist es, das Rektorat, Planungsgruppen für neue Studienangebote sowie Leitungen von bestehenden Studiengängen bei der Konzeptionsentwicklung, dem internen Gremiendurchlauf, der Akkreditierung und der ministeriellen Beantragung zu unterstützen und die Qualität der Studienangebote weiterzuentwickeln. Für diese Aufgabenbereiche ist seit dem Jahr 2008 eine feste 100%-Stelle eingerichtet, die seit 2016 durch eine befristete 50%-Stelle in wechselnder Besetzung ergänzt und seit dem Jahr 2023 verstetigt wurde. Die fachliche Verantwortung für die Studienangebote liegt bei den jeweiligen Leitungen.

Die Hochschule hat einen Monitoring- und Evaluationsbericht in Ergänzung zum Antrag auf Reakkreditierung des weiterbildenden Masterstudiengangs „Unterrichts- und Schulentwicklung“ vorgelegt, der einen dezidierten Aufschluss über die Entwicklung von einzelnen Kohorten (Basis: Studienanfänger:innen) gibt sowie die Situation im Studiengang im Zeitraum von Wintersemester 2019/2020 bis Wintersemester 2023/2024 durch Evaluationsergebnisse näher beschreibt.

Der Bericht enthält Angaben zu den Studierendenzahlen im Masterstudiengang „Unterrichts- und Schulentwicklung“ im Zeitraum WiSe 2019/2020 bis WiSe 2023/2024, Informationen zur Situation der Bewerbung, Zulassung und Einschreibung, zu Herkunft, Alter und Geschlecht der Studierenden sowie zur Eingangsqualifikation bzw. zum vorherigen Studienabschluss. Unter dem Titel „Studienverlauf und -erfolg“ finden sich Informationen zur Einhaltung der Regelstudienzeit, zur Notenverteilung beim Studienabschluss sowie zum Thema Studienabbruch. Ein umfangreiches Kapitel präsentiert Evaluationsergebnisse aus der Lehrevaluation, Ergebnisse von Studierendenbefragungen und Studierendenabschlussbefragungen, Ergebnisse aus Workloaderhebungen und Verbleibstudien. Ergänzend zu den zentralen Befragungen wurden im Studiengang weitere Verfahren durchgeführt. Diese umfassen die Evaluation der Vorträge von (externen) Referent:innen, die Evaluation des Studiengangs bzw. des Studienbetriebs allgemein sowie fest implementierte Austausch- und Rückmeldeverfahren, die einen eher informellen Charakter aufweisen und entsprechend niederschwellig umgesetzt werden können. Abschließend werden auf Basis von Evaluationsergebnissen Beispiele für umgesetzte Maßnahmen präsentiert. Zudem werden anstehende Vorhaben und geplante Weiterentwicklungen beschrieben.

Wichtige statistische Grunddaten im zurückliegenden Akkreditierungszeitraum sind: relativ einheitliche Einschreibezahlen (je Zulassungszeitpunkt ca. 30 Studierende), eine überwiegend regionale Klientel mit einem Durchschnittsalter von ca. 38 Jahren, ein hoher Frauenanteil (über 70 %), mehrheitlich Studierende aus dem Lehramtstyp Realschule (ca. 52 %). Die Dropout-Quote liegt bei ca. 23 %. Etwa 50 % der verbliebenen Studierenden schließen das Studium in der Regelstudienzeit ab. Die Durchschnittsabschlussnote liegt bei 1,6. Zu den Evaluationsergebnissen siehe Anlagen „Monitorings- und Evaluationsbericht“ (S. 10ff.).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter:innen verfügt die PH Freiburg über ein angemessenes System der Qualitätssicherung des hochschulischen Studienangebots, das u.a. regelmäßige Lehrveranstaltungsevaluationen, Studierendenbefragungen, Verbleibstudien sowie Workload-Erhebungen vorsieht. Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in Lehre und Forschung sowie die Verbesserung der Qualität der Lehre und ihrer zentralen Prozesse in Lehre und Studium für die PH Freiburg erkennbar ein wichtiges und ständig zu reflektierendes Ziel sind. Für die Qualitätssicherung ist die Stabsstelle Qualitätssicherung federführend verantwortlich. Die Evaluierungskommission ist für die Überprüfung der Einhaltung der Evaluationsatzung, der Evaluationskonzepte sowie für die Weiterentwicklung der Evaluationsverfahren zuständig.

Die studiengangsrelevanten Evaluationsergebnisse sind im „Monitoring- und Evaluationsbericht“ des Masterstudiengangs „Unterrichts- und Schulentwicklung“ (Berichtszeitraum 2019 bis 2023) enthalten, der den Gutachter:innen im Vorfeld der Vor-Ort-Begehung zur Verfügung gestellt wurde. Die darin enthaltenen statistischen Grunddaten bieten dabei einen dezidierten Überblick über den Studienverlauf, den Studienerfolg sowie zum Studienabbruch. Diesbezüglich sprachen die Gutachter:innen das Thema Studienabbruch an. Die Zahl der Studienabbrecher:innen ist in

den einzelnen Kohorten unterschiedlich (max. Abbruchquote in der ersten Studienkohorte 44 %), im Mittel liegen die Abbruchzahlen bei 23,7 %. Dies entspricht, wie die Gutachter:innen zur Kenntnis nahmen, dem bundesweiten Durchschnitt für Masterstudiengänge von 23 %. Da nur ca. 50 % der Studierenden das Studium in der Regelstudienzeit abschließen, und daher mindestens ein fünftes Semester benötigen, empfehlen die Gutachter:innen der Hochschule, den Studierenden im fünften Semester die Studiengebühren zu erlassen (siehe Kriterium „Besonderer Profilan-spruch“).

Von den Gutachter:innen angesprochen wurde auch der Verbleib der bislang 34 Absolvent:innen. Diesbezüglich enthält der Monitoring- und Evaluationsbericht keine Daten. Die Hochschule erläuterte dazu, dass die Pädagogischen Hochschulen in Baden-Württemberg die langfristige Etablierung einer gemeinsamen Verbleibstudie anstreben, deren Pilotierung 2023 abgeschlossen und bilanziert wurde. Die Gutachter:innen betonen die Bedeutung der Verbleibstudien für die Weiterentwicklung des Studiengangs und empfehlen, dass im Rahmen der Studiengangsevaluation versucht werden sollte, die Anzahl der Teilnehmer:innen an den Verbleibstudien zu erhöhen (z.B. mittels Alumni-Befragungen), um ggf. das Studienprogramm nachjustieren zu können.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind ausreichend Maßnahmen etabliert, die ein kontinuierliches Monitoring des Studiengangs unter Beteiligung von Studierenden und perspektivisch auch Absolvent:innen ermöglichen. Aus den Evaluationsergebnissen werden Maßnahmen abgeleitet und der Studiengang weiterentwickelt.

Die befragten Studierenden berichten in den Gesprächen vor Ort, dass sie sich sowohl an schriftlichen Evaluationen als auch an Feedbackgesprächen mit den Lehrenden beteiligen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Im Rahmen der Studiengangsevaluation sollte die Hochschule versuchen, die Anzahl der Teilnehmenden an den Verbleibstudien zu erhöhen (z.B. mittels Alumni-Befragungen), um ggf. das Studienprogramm nachjustieren zu können.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [§ 15 MRVO](#)

Sachstand

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in § 4 Abs. 1 LHG verfügt die PH Freiburg über einen Gleichstellungsplan. Die jeweils für zwei Jahre gewählte Gleichstellungsbeauftragte unterstützt die Hochschule bei der Umsetzung dieses Plans und kooperiert dabei mit der Stabsstelle Gleichstellung, akademische Personalentwicklung und Familienförderung. Beide vertreten die Interessen des wissenschaftlichen Personals und der Studierenden.

Im aktuellen Gleichstellungsplan für 2022 bis 2026 bekennt sich die Hochschule zum Leitprinzip des Gender Mainstreaming und verpflichtet sich, bei der Wahrnehmung aller Aufgaben die Herstellung gleicher Chancen für Frauen und Männer in Wissenschaft, Studium sowie Verwaltung zu fördern und dies als durchgängiges Prinzip zu berücksichtigen. So strebt die Hochschule u.a. an, den Anteil der Frauen bei den Professuren und beim sonstigen wissenschaftlichen Personal weiter zu erhöhen. Weitere Maßnahmen der Hochschule zielen auf die Schaffung einer familien-

freundlichen Hochschulkultur, auf die Etablierung einer Querschnittskompetenz Gendersensibilität in der Lehre, auf die Förderung der Chancengleichheit von ausländischen Studierenden, Personen mit Migrationshintergrund sowie Personen aus sogenannten bildungsfernen Schichten.

Nach 10 Jahren (2009-2019) finanzieller Förderung aus Mitteln des Bundes und des Landes Baden-Württemberg durch das Professorinnen-Programm wurden zahlreiche Projekte angestoßen und erfolgreich in Hochschulstruktur und Lehre implementiert (z.B. Mentoring-Angebot für Studentinnen in naturwissenschaftlichen Studiengängen, MenTa – Mentoring im Tandem für Nachwuchswissenschaftlerinnen). Auch die jährlichen Zukunftstage (Boys/Girls Days) konnten erfolgreich etabliert werden. Für eine Fortführung und Weiterentwicklung dieser bewährten Maßnahmen sind Stellenprozentanteile für einzelne MitarbeiterInnen der PH seit Ende 2019 entfristet. Ferner sind die Maßnahmen zur Etablierung der Querschnittskompetenz Gendersensibilität in der Lehre zu nennen, die sich in den Modulbeschreibungen der einzelnen Studiengänge niederschlagen. Die Stabsstelle Gleichstellung, akademische Personalentwicklung und Familienförderung unterstützt die Studiengänge in der Umsetzung dieser Querschnittskompetenz, bspw. mit Lehreinheiten zur Einführung in die Thematik.

Weitere Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit (u.a. bei ausländischen Studierenden, Personen mit Migrationshintergrund und Personen aus bildungsfernen Schichten) sind u.a. Sprachkurse für Deutsch als Fremdsprache auf verschiedenen Niveaustufen, Beratungs- und Weiterbildungsangebote des Schreibzentrums, Beratungsangebote der Bibliothek und der Abteilung E-Learning des ZIKs zur Mediennutzung in der Bibliothek, Beratungs- und Betreuungsangebote für internationale Studierende und Dozierende durch das Akademische Auslandsamt sowie Beratungsangebote und Ansprechstelle für Studierende und Beschäftigte durch die Stabsstelle Gleichstellung, akademische Personalentwicklung und Familienförderung bzw. durch die Gleichstellungsbeauftragte in Fällen von Diskriminierung sowie bei sexueller Belästigung und Gewalt. Bereits während der Bewerbungsphase werden allen Studieninteressierten auch Informationen zu Härtefallregelungen zur Verfügung gestellt. Auch enthält die StPO klare Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten (§ 32). Darüber hinaus steht allen Studienbewerber:innen und Studierenden der:die Beauftragte für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten zur Verfügung. Zudem hat sich ein Senatsausschuss Inklusion etabliert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt über einen Gleichstellungsplan, ein:e Gleichstellungsbeauftragte:r sowie eine Beauftragte für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten. Bestrebungen und Maßnahmen zur Etablierung einer familienfreundlichen Hochschulkultur, zur Förderung der Chancengleichheit von ausländischen Studierenden und Personen mit Migrationshintergrund sowie von Personen aus sogenannten bildungsfernen Schichten sind für die Gutachter:innen erkennbar. Der Nachteilsausgleich für Studierende mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben ist gemäß § 32 der StPO für den Studiengang sichergestellt.

Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen kommen die Gutachter:innen zu der Einschätzung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auch auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 Abs. 2 der Verordnung des baden-württembergischen Wissenschaftsministeriums zur Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO) vom 18. April 2018 in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden (siehe Selbstbericht 4.2.1).
- Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung wurden den Gutachter:innen sieben Abschlussarbeiten aus dem Studiengang zur Einsicht vorgelegt. Dabei wurde erkennbar, dass das mögliche Notenspektrum in Bezug auf die Abschlussarbeiten im Studiengang weitgehend ausgeschöpft wird (1,3 - 3,7). Es überwiegen Noten im Bereich „Gut“.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Studienakkreditierung des Landes Baden-Württemberg (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO) vom 18.04.2018.

3.3 Gutachter:innen-Gremium

- a) Hochschullehrer:innen
 - Prof. Dr. Ilona Esslinger-Hinz, Pädagogische Hochschule Heidelberg
 - Prof. Dr. Christian Gleser, Pädagogische Hochschule Karlsruhe
- b) Vertreter der Berufspraxis
 - Andreas Steyert, Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) Baden-Württemberg, Regionalstelle Freiburg
- c) Studierende
 - Nora Ermuth, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung ‚Abschlussquote^{1,2} und ‚Studierende nach Geschlecht‘

semesterbezogene Kohorten ¹	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WiSe 2023/2024*	22	16	0	0	0,0%	0	0	0,0%	0	0	0,0%
WiSe 2021/2022	20	13	10	7	50,0%	10	7	50,0%	10	7	50,0%
WiSe 2019/2020	18	14	5	5	27,8%	9	8	50,0%	9	8	50,0%
insgesamt	60	43	15	12	25,0%	19	15	31,7%	19	15	31,7%

¹ Semester der gültigen Akkreditierung

² Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X".

* RSZ (4 Semester à 15 ECTS) noch nicht erreicht

Erfassung der Notenverteilung

Abschlusssemester ¹	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,50	> 1,51 ≤ 2,50	> 2,51 ≤ 3,50	> 3,51 ≤ 4,0	> 4,0
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SoSe 2023	5	5			
WiSe 2022/23					
SoSe 2022					
WiSe 2021/22	1	3			
SoSe 2021	3	2			
insgesamt	9	10	0	0	0

¹ Semester der gültigen Akkreditierung bzw. Auflistung ab dem Semester mit ersten Abschlüssen aus den betreffenden Kohorten

Erfassung ‚Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)‘

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester ¹	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SoSe 2023	10				10
WiSe 2022/23					
SoSe 2022					
WiSe 2021/22		4			4
SoSe 2021	5				5

¹ Semester der gültigen Akkreditierung bzw. Auflistung ab dem Semester mit ersten Abschlüssen aus den betreffenden Kohorten

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	19.01.2024
Eingang der Selbstdokumentation:	19.12.2023
Zeitpunkt der Begehung:	08.05.2024
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 25.06.2019 bis 30.09.2024 AHPGS
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung (Rektor; Kanzler; Prorektorin Lehre, Studium und Qualitätsentwicklung; Gleichstellungsbeauftragte; drei Personen Stabsstelle Qualitätsmanagement), Fakultätsleitung (Studiengangsleitung; Vertretungsprofessur für Empirische Bildungsforschung; ehemalige Studiengangsleitung; Dekan und Studiendekanin Fakultät für Bildungswissenschaften; drei Personen Stabstelle Management), Programmverantwortliche und Lehrende (Studiengangsleitung; Vertretungsprofessur für Empirische Bildungsforschung; ehemalige Studiengangsleitung; Geschäftsführung); Sieben Studierende bzw. Absolvent:innen (zwei vor Ort, fünf per Zoom zugeschaltet)
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)